

Evangelische Pfarrgemeinde Schatthausen

Kirchstraße 15 69168 Wiesloch-Schatthausen ☎ (0 62 22) 7 06 44
E-mail: wiesloch-schatthausen@kbz.ekiba.de Internet: www.kirche-schatthausen.de

Raumnutzungsvereinbarung

1. Vertragsparteien

Zwischen der

Evangelischen Pfarrgemeinde Schatthausen

(nachfolgend Vermieterin genannt)

und



.....

(nachfolgend Mieter/ Mieterin genannt)

vertreten durch:

Vorname/ Nachname

.....

Anschrift:

Straße und Hausnummer

.....

Postleitzahl und Wohnort

.....

Telefonnummer: E-Mail:

wird folgende Nutzungsvereinbarung abgeschlossen.

2. Vertragsgegenstand

Die Vermieterin überlässt dem Mieter/ der Mieterin die folgenden Räumlichkeiten:

Gemeindehaus der Evangelischen Pfarrgemeinde Schatthausen

Kirchstraße 15, 69168 Wiesloch

Die Vermieterin übergibt die Räumlichkeiten in gereinigtem, bau- und einrichtungstechnisch einwandfreiem Zustand und mit der von dem Mieter/ der Mieterin gewünschten Ausstattung.

Der Mieter/ die Mieterin ist verpflichtet, die Räumlichkeiten und die Ausstattung pfleglich zu behandeln und sie im ursprünglichen baulichen sowie unbeschädigten und gereinigten Zustand zurückzugeben.

Evangelische Pfarrgemeinde Schatthausen

Kirchstraße 15 69168 Wiesloch-Schatthausen ☎ (0 62 22) 7 06 44
E-mail: wiesloch-schatthausen@kbz.ekiba.de Internet: www.kirche-schatthausen.de

Das Nutzungsverhältnis beginnt am um Uhr

und endet am um Uhr.

Die Überlassung des Raums erfolgt zur Durchführung folgender Veranstaltung

(genauer und vollständiger Veranstaltungstitel):

.....

Übergabe und Abnahme inkl. Schlüssel erfolgt in Absprache mit Frau Melanie Werle. Ihre Kontaktdaten können bei Interesse im Pfarramt unter der Telefonnummer 06222 70644 erfragt werden. Der Schlüssel darf nicht an Dritte übergeben werden. Bei Verlust haftet der Mieter/ die Mieterin.

Bitte beachten Sie: Aus Gründen des Brandschutzes ist das Parken im Innenhof während der Dauer der Veranstaltung nicht gestattet. Die Zufahrt zum Gemeindehaus darf mit dem PKW / LKW lediglich zum Be- und Entladen genutzt werden!

3. Ausschlusskriterien

Die zugehörigen Räume dürfen nur zu dem in Punkt 2 festgelegten Zweck genutzt werden. Der Mieter/ die Mieterin bekennt mit der Unterschrift, dass die Räume nicht für einen der folgenden Zwecke verwendet werden:

- Veranstaltungen, die mit ihren Inhalten Straftatbestände verwirklichen oder sittenwidrig sind, insbesondere bei sexistischen oder pornographischen Inhalten
- Veranstaltungen, die einen verfassungsfeindlichen Hintergrund haben, insbesondere bei rechts oder linksextremen, rassistischen, antisemitischen, antiislamischen oder antidemokratischen Inhalten
- Veranstaltungen, die Herabwürdigungen durch rassistische Diskriminierungen oder aus Gründen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zum Inhalt haben. Es dürfen weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht, noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden.

Der Mieter/ die Mieterin versichert, dass die von ihm/ ihr geplante Veranstaltung keinen der oben genannten Inhalte hat und verpflichtet sich Teilnehmer und Teilnehmerinnen, die solche Inhalte verbreiten, von der Veranstaltung auszuschließen.

Die Vermieterin und Beauftragte der Vermieterin sind jederzeit berechtigt, das überlassene Vertragsobjekt zu betreten und zu besichtigen, um sich von der vertragsgemäßen Nutzung zu überzeugen und bei erheblichen Verstößen gegen diesen Vertrag oder Strafgesetze die Veranstaltung zu beenden.

Evangelische Pfarrgemeinde Schatthausen

Kirchstraße 15 69168 Wiesloch-Schatthausen ☎ (0 62 22) 7 06 44
E-mail: wiesloch-schatthausen@kbz.ekiba.de Internet: www.kirche-schatthausen.de

4. Nutzungsgebühren/ Kautiön:

Für die Überlassung der Räumlichkeit ist ein Entgelt in Höhe von: _____ €
zzgl. Stromkosten € 0,40/kWh und während der Heizperiode zusätzlich Heizkosten:
pauschal € 50,- oder bei wöchentlicher und monatlicher Nutzung € 25,- / Termin zu zahlen.

Bei Unterschrift ist ein Betrag iHv _____ € sowie die Kautiön iHv € 100,- sofort zu entrichten.

Im Zuge der Kautiönrückgabe werden die angefallenen Stromkosten abgerechnet.

Die Schlüsselrückgabe erfolgt am:

Die Vermieterin behält sich vor, bei vertragswidrigem Verhalten des Mieters/ der Mieterin die Kautiön teilweise oder ganz einzubehalten. Dies insbesondere in folgenden Fällen:

- Beschädigung von Einrichtungsgegenständen/ Gebäudeteilen
- mangelhafte Endreinigung

5. Pflichten des Mieters/ der Mieterin

Der Mieter/ die Mieterin versichert mit der Unterschrift, dass er/ sie nicht im Auftrag eines anderen Veranstalters handelt. Der Mieter/ die Mieterin ist nicht berechtigt, die Räume Dritten zu überlassen, insbesondere sie weiter zu vermieten.

Der Mieter/ die Mieterin hat für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung Sorge zu tragen.

Er/ sie trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich der Vor- und Nachbereitung.

Er/ sie ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung aller einschlägigen Vorschriften und behördlichen Auflagen verantwortlich.

Der Mieter/ die Mieterin beachtet die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz und übernimmt die Haftung für deren Einhaltung.

Sofern für die vereinbarte Veranstaltung eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, hat der Mieter/ die Mieterin diese dem Vermieter/ der Vermieterin auf Verlangen rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn nachzuweisen.

Die Anmeldung und Gebührenzahlung bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) ist Angelegenheit des Mieters/ der Mieterin. Auf Verlangen der Vermieterin hat der Mieter/ die Mieterin den Nachweis der Entrichtung der GEMA-Gebühren zu erbringen.

Evangelische Pfarrgemeinde Schatthausen

Kirchstraße 15 69168 Wiesloch-Schatthausen ☎ (0 62 22) 7 06 44
E-mail: wiesloch-schatthausen@kbz.ekiba.de Internet: www.kirche-schatthausen.de

Der Mieter/ die Mieterin hat dafür Sorge zu tragen, dass die für den angemieteten Raum zugelassene Personenzahl in Höhe von maximal 80 Personen nicht überschritten wird. Bei Überschreitung haftet der Mieter/ die Mieterin für alle daraus entstehenden Schäden.

Der Mieter/ die Mieterin hat die bestehende Hausordnung (siehe Anlage) zu beachten.

Es gilt Rauchverbot.

Der Mieter/ die Mieterin ist verantwortlich, dass nach Beendigung der Veranstaltung die Eingangstüren sowie sämtliche Fenster verschlossen und die Beleuchtung in den Räumen ausgeschaltet werden.

Der Mieter/ die Mieterin verpflichtet sich, nach Abschluss der Veranstaltung das Gemeindehaus in gereinigtem Zustand zu übergeben. Der Müll (Rest- und Bio-) sowie Glas und Wertstoffe (Grüne Tonne) müssen von den Mietenden entsorgt werden.

6. Haftung

6.1 Haftung des Mieters/ der Mieterin

Der Mieter/ die Mieterin haftet für alle Personen- oder Sachschäden, die er/ sie oder seine/ ihre Mitarbeiter/ -innen oder sonstige Vertragspartner/ -innen sowie Teilnehmende an der Veranstaltung verursachen. Insbesondere haftet der Mieter/ die Mieterin für Schäden an Einrichtungsgegenständen.

Dem Mieter/ der Mieterin wird empfohlen, eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme (mind. 500.000 € für Sach- und Personenschäden) abzuschließen.

6.2 Haftung der Vermieterin

Die Vermieterin stellt dem Mieter/ der Mieterin die Mieträume zum vereinbarten Zeitpunkt in ordnungsgemäßem Zustand zur Verfügung. Sollten offensichtliche Mängel vorliegen, so werden diese von dem Vermieter/ der Vermieterin unverzüglich nach Kenntnis beseitigt.

Die Vermieterin haftet auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Die Vermieterin haftet nicht für von dem Mieter/ der Mieterin eingebrachten Gegenstände (Wertsachen, Garderobe, technische Geräte usw.).

Evangelische Pfarrgemeinde Schatthausen

Kirchstraße 15 69168 Wiesloch-Schatthausen ☎ (0 62 22) 7 06 44
E-mail: wiesloch-schatthausen@kbz.ekiba.de Internet: www.kirche-schatthausen.de

7. Kündigung/Stornierung

7.1 Ordentliche Kündigung

Der Mieter/ die Mieterin kann den Nutzungsvertrag ordnungsgemäß kündigen. Die Kündigung muss frühestmöglich erfolgen, soll aber mindestens sieben Tage vor dem Veranstaltungstermin bei der Vermieterin schriftlich (auch per E-Mail möglich) vorliegen.

Die Vermieterin kann von dem Nutzungsvertrag bis spätestens vier Wochen vor dem vereinbarten Mietzeitpunkt zurücktreten, wenn das Mietobjekt dringend für eigene Zwecke benötigt wird und der Bedarf bei Vertragsabschluss nicht absehbar war. Der Mieter/ die Mieterin kann in diesem Fall keine Schadensersatzansprüche geltend machen, wenn ihr/ ihm dies nachvollziehbar und begründet dargestellt wird.

7.2. Außerordentliche Kündigung

Die Vermieterin ist berechtigt, den Nutzungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Mieter/ die Mieterin die vertraglichen Verpflichtungen in erheblicher Weise verletzt und/ oder wenn eine andere als die vereinbarte Veranstaltung durchgeführt wird oder zu befürchten ist.

8. Salvatorische Klausel

Wenn eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein sollte, so führt das nicht zur Nichtigkeit des gesamten Vertrages.

Vermieterin

Mieter/ -in

Schatthausen, den _____